

## **Ordnung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Osnabrück (DiAG-Ordnung) vom 01. Mai 2005<sup>1</sup>**

§ 1	Mitgliederversammlung.....	1
§ 2	Fachkreise .....	1
§ 3	Vorstand .....	2
§ 4	Geschäftsstelle .....	2
§ 5	Finanzierung .....	3
§ 6	In-Kraft-Treten.....	3

Gemäß § 25 Abs. 4 der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Osnabrück (MAVO) (Kirchliches Amtsblatt 2003, Art. 295; 2005, Art. 230) werden folgende Sonderbestimmungen erlassen:

### **§ 1 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern der die Arbeitsgemeinschaft bildenden Mitarbeitervertretungen (§ 25 Abs. 1 MAVO).

Jede Mitarbeitervertretung entsendet einen Delegierten in die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- auf Wunsch des Bischöflichen Generalvikars
- wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende - lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 2 Fachkreise**

(1) Die Mitarbeitervertretungen folgender Einrichtungen bilden eigene Fachkreise:

- a) Krankenhäuser
- b) Altenheime und Sozialstationen
- c) Heil- und sozialpädagogische Einrichtungen /Heime
- d) Caritas- und Fachverbände
- e) Kirchengemeinden und Kindergärten
- f) Schulen
- g) Bistum und sonstige Einrichtungen

(2) Die Fachkreise können zu Regional- oder Arbeitsgruppensitzungen zusammentreten; die Gesamtdauer wird auf insgesamt zwei Arbeitstage jährlich begrenzt.

Sie befassen sich mit den spezifischen Angelegenheiten ihres jeweiligen Dienstbereiches und erarbeiten Anregungen oder Vorschläge für die Arbeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft.

---

<sup>1</sup> KABI. Osnabrück 2005, Art. 315

Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen können Vertreter der Regional-KODA Osnabrück/Vechta oder der Arbeitsrechtlichen Kommission aus dem Bistum eingeladen werden.

(3) Die Fachkreise wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung, im Jahr nach dem einheitlichen Wahlzeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertretungen, aus ihrer Mitte einen Sprecher/in und einen Stellvertreter/in.

### **§ 3 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, der erweiterte Vorstand aus den Sprechern der sieben Fachkreise.

(2) Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorstandsmitglieder.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beträgt vier Jahre.

(4) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl, spätestens am 30. Juni im Jahr nach dem einheitlichen Wahlzeitraum.

(5) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahr, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere

bereitet er die Mitgliederversammlungen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft vor und nach,

sorgt er für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

informiert er die Mitarbeitervertretungen im Bereich des Bistums in geeigneter Weise über die Arbeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft.

Bei notwendigem Koordinations- und Abstimmungsbedarf, auch zu Gesprächen mit der Leitung des Bistums bzw. mit dem/der (den) von ihr Beauftragten, kann der Vorsitzende zu Sitzungen des erweiterten Vorstands einladen.

(6) Verliert ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands im Laufe einer Amtsperiode seine Funktion als Mitarbeitervertreter nach den Regelungen des § 13 c, Nr. 1 so hat dieser Umstand auf seine Mitgliedschaft im Vorstand keinen Einfluss; sein Mandat endet mit Ablauf der Amtsperiode.

Die Mitgliedschaft im Vorstand und im erweiterten Vorstand endet, wenn ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode seine Funktion als Mitarbeitervertreter gemäß § 13 c, Nr. 2 - 5 verliert oder wenn er aus dem bestehenden Dienstverhältnis ausscheidet.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode. Die Neuwahl des Mitglieds des erweiterten Vorstands erfolgt in der nächsten Fachkreissitzung.

(7) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand trifft sich auf Einladung des Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen.

(8) Für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstands gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

### **§ 4 Geschäftsstelle**

(1) Für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Bei der Anstellung einer/s Geschäftsführerin/Geschäftsführers wird dem Vorstand die Möglichkeit der Anhörung und Mitberatung eingeräumt.

(3) In Absprache mit dem Vorstand führt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die laufenden Geschäfte der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und berät die Mitarbeitervertretungen in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten.

## **§ 5 Finanzierung**

(1) Der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft werden jährlich im Rahmen des Bistumshaushaltes Haushaltsmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Verwendung der Mittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind dem Bistum jährlich in einer geeigneten Form schriftlich nachzuweisen.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 01.Mai 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Ordnung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Osnabrück (DiAG-Ordnung) vom 1. November 1999 (KABl. Osnabrück 1999, Art. 268) außer Kraft.

Osnabrück, 20. Dezember 2005

Bischof von Osnabrück